

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN DER CMC POLAND SP. Z O.O.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Waren (im Folgenden „AVB“ genannt) gilt für Verträge über den Verkauf von Waren durch CMC Poland Sp. z o. o. (im Folgenden „CMC“), es sei denn in dem betreffenden Vertrag ist etwas anderes bestimmt.
2. Im Falle von etwaigen Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der AVB und den vom Käufer angewandten Einkaufsbedingungen haben die in diesen AVB enthaltenen Bestimmungen Vorrang. Im Falle von etwaigen Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen der AVB und dem Inhalt des Vertrages ist der Inhalt des Vertrages unter dem Vorbehalt der nachstehenden Ziffer III 2 maßgebend.
3. Die nachfolgend verwendeten Begriffe dieser AVB bedeuten:
"Waren" - metallurgische Produkte, die von der CMC verkauft werden;
"Käufer" - eine natürliche oder juristische Person, die Waren von CMC kauft;
"Lieferort" - der Ort, an dem die Waren auf dem Gelände der CMC zur Beförderung verladen werden;
"Abnahmeort" - der Sitz des Käufers oder anderer im Vertrag angegebener Ort, an dem sich der Käufer verpflichtet, die Waren gemäß der angenommenen Incoterms abzunehmen.
"Lieferantenkredit" - die von CMC festgelegte Obergrenze der fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der CMC aus irgendeinem Grund, einschließlich der Lieferung von Waren, für den Fall, dass das im Vertrag angegebene Zahlungsdatum nicht mit dem Datum der Lieferung der Waren zusammenfällt.
"Vertrag" - jeder zwischen der CMC und dem Käufer geschlossene Vertrag/Auftrag, einschließlich der nach dem in Art. II vorgesehenen Verfahren geschlossenen Verträge, auf die diese AVB Anwendung finden.
"E-Mail Adresse des Käufers" - die E-Mail-Adresse, an die die CMC Erklärungen zur Annahme des Angebots und andere Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und seinen Änderungen richtet. Der Käufer verpflichtet sich, seine E-Mail-Adresse vor Vertragsabschluss anzugeben und dies CMC unverzüglich zu informieren, wenn sich diese ändert. Wenn keine solche Information vorliegt, gilt der gesamte an die frühere Adresse gerichtete Schriftverkehr als wirksam zugestellt.
"CMCP Sales Order Confirmation@cmc.com" - ist die E-Mail-Adresse, von der die CMC ausschließlich Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Änderung von Verträgen versendet. Diese Adresse ist nicht für den Empfang von E-Mails durch die CMC bestimmt. Eine von dieser E-Mail-Adresse gesendete Erklärung stellt eine Erklärung der CMC Poland Sp. z o.o. dar.

II. BEDINGUNGEN FÜR VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNG

1. Es ist vorbehalten, dass der Abschluss und die Änderung des Vertrages der Schriftform bedürfen. Um den Vertrag abzuschließen, sendet der Käufer ein Angebot zum Kauf der Waren an die E-Mail-Adresse eines CMC-Mitarbeiters, in dem mindestens die Menge, der Preis und das Lieferdatum der Waren angegeben sind.
2. Die Bestätigung der Annahme des Angebots durch die CMC ist ausschließlich die Zusendung einer Erklärung über die Annahme des Angebots in Form einer Auftragsbestätigung an die E-Mail-Adresse des Käufers: CMCP_Sales_Order_Confirmation@cmc.com. Die Anwendung von Art. 68² des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen.
3. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages ist der Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der in Ziffer 2 genannten Erklärung Kenntnis nehmen konnte, es sei denn er erhebt unverzüglich Einspruch gegen deren Inhalt in einem an die E-Mail-Adresse des mit dem Käufer zusammenarbeitenden CMC-Mitarbeiters gesandten Dokument.
4. Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Bestätigung der Annahme einer Auftragsänderung durch CMC wird von der E-Mail-Adresse: CMCP_Sales_Order_Confirmation@cmc.com mit derselben Auftragsnummer erneut an die E-Mail-Adresse des Käufers gesendet. Eine weitere Auftragsbestätigung mit derselben Auftragsnummer ersetzt die vorherige in vollem Umfang und stellt den vollständigen und endgültigen Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien dar.
5. Der Käufer erklärt, dass jede Person, die E-Mail-Korrespondenz aus den E-Mail-Postfächern des Käufers führt, bevollmächtigt ist, in seinem Namen und in seinem Auftrag Willenserklärungen abzugeben, einschließlich der Änderung des Inhalts des abgeschlossenen Vertrages in der vereinbarten Form.
6. Die in dem Vertrag genannten Anlagen bilden ihren integralen Bestandteil.
7. Die in der von der CMC übersandten Erklärung über die Annahme des Angebots/der Bestellung enthaltene Spezifikation der Waren stellt den vereinbarten Vertragsumfang dar. Falls es sich als notwendig erweisen sollte, die Spezifikationen der Waren zu ändern, ist eine vorherige Abstimmung einer solchen Bedingung mit dem CMC-Mitarbeiter, der mit dem Käufer zusammenarbeitet, erforderlich. Bestätigt die CMC eine Änderung der Spezifikation der Waren nicht, ist der Käufer verpflichtet, die Waren gemäß dem Umfang des ursprünglichen Vertrages abzunehmen.

III. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Wenn der Name oder die Anschrift eines Dritten im Vertrag angegeben ist, bedeutet dies, dass der Käufer den dort angegebenen Dritten bevollmächtigt, die Waren in seinem Namen und auf seine eigene Gefahr abzunehmen.
2. Die Bedingungen für die Lieferung der Waren bestimmen die einzelnen Vertragsbedingungen, insbesondere die im Vertragsformular angegebenen Incoterms 2020, mit dem Vorbehalt, dass das Eigentum an den Waren in jedem Fall erst mit der vollständigen Zahlung des Verkaufspreises auf den Käufer übergeht und dass die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Waren mit der Verladung der Waren zur Beförderung auf dem Gelände der CMC auf den Käufer übergeht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt ist wirksam gegenüber Dritten, einschließlich späteren Käufern der Waren, und bleibt auch im Falle einer weiteren Verarbeitung oder Verbindung der Waren durch den Käufer oder einen Dritten, einschließlich eines späteren Käufers.
3. CMC behält sich das Recht vor, die Waren in Teillieferungen oder komplett vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Die nicht vollständige Lieferung der bestellten Waren zum vereinbarten Termin stellt keinen Grund für die Verweigerung der nachträglichen Abnahme durch den Käufer dar.
Im Rahmen der in den AVB beschriebenen Grenzen haftet die CMC nur dann für eine verspätete Lieferung der Waren, wenn sich die Lieferung der Waren aus eigenem Verschulden um mehr als einen Kalendermonat gegenüber dem vereinbarten endgültigen Liefertermin verzögert.
4. Zur Feststellung der Erfüllung des Vertrages und seiner Abrechnung wird das Gewicht der Waren nach den Angaben der Waage der CMC bei der Übernahme der Waren durch den Frachtführer angenommen. Es ist eine Toleranz von +/- 10% beim Gewicht und 0/+100mm bei der Länge der Stäbe in Bezug auf den Inhalt des Vertrages zulässig.
5. Wenn der Käufer die Waren nicht zu dem im Vertrag angegebenen Termin abnimmt oder wenn der Käufer, nachdem er von der CMC über seine Absicht, die Waren zu versenden, benachrichtigt wurde, seine Bereitschaft zur Abnahme der Waren nicht bis zu dem von der CMC angegebenen Termin bestätigt, ist die CMC nach ihrem Ermessen berechtigt: **a)** einen neuen Versandtermin schriftlich anzugeben, oder **b)** die Waren auf eigene Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und dem Käufer die Lagerkosten in Rechnung zu stellen, oder **c)** zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer den Ersatz des Schadens in einer Höhe zu verlangen, die unter anderem die Differenz zwischen dem mit dem Käufer vereinbarten Preis für die Waren und dem Preis zu dem die Waren an einen anderen Käufer verkauft wurden, oder **d)** die Waren zur Verschrottung zu übergeben und vom Käufer die Zahlung des Preises abzüglich des von der CMC ermittelten Schrottwertes zu verlangen, oder **e)** Vertragsstrafen in Höhe von 0,2 % des Vertragswerts für

jeden Tag des Verzugs mit der Abnahme zu verhängen, oder **f)** Schadensersatz nach allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

6. Ist die CMC nach dem Vertrag für die Transportorganisation und die Transportkosten verantwortlich, verpflichtet sich der Käufer, die Waren innerhalb der Öffnungszeiten des Lagers des Empfängers zu entladen und die Entladung innerhalb von maximal 2 Stunden nach der E-Mail-Bestätigung der CMC über die Bereitschaft zur Entladung oder zu einem anderen vereinbarten Entladetermin durchzuführen. Verzögert sich die Entladung der Ware aus Gründen, die CMC nicht zu vertreten hat, so ist CMC berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 PLN oder, wenn der Ort der Abholung außerhalb Polens liegt, in Höhe von 100 EUR für jede angefangene Stunde der Verzögerung bis zur Durchführung der Entladung, die im Lieferschein/der CMR beschrieben ist, zu verlangen.
7. Der Käufer erklärt, dass er, wenn der Ort des Wareneingangsnach dem Vertrag ein CMC-Werk ist und es in seiner Verantwortung liegt, den Transport zu organisieren, die Regeln der einschlägigen Onlineplattform der CMC in Übereinstimmung mit deren Vorschriften anwenden wird.
8. Der Käufer bevollmächtigt jede in Art. II.5 genannte Person, ein Login und ein Passwort für die Onlineplattform der CMC zu erhalten und die Regeln und Vorschriften der Plattform in seinem Namen zu akzeptieren und auf dieser Plattform für den Käufer und auf Risiko des Käufers tätig zu werden.
9. Verspätet sich der Käufer (oder der in seinem Namen handelnde Frachtführer) bei der Abholung der Waren im CMC-Werk gemäß der über die Onlineplattform vorgenommenen Anmeldung, ist die CMC berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 PLN für jede Verspätung bei inländischen Strecken und 50 EUR für jede Verspätung bei ausländischen Strecken zu verlangen.

IV. PREIS

1. Der in den Vertragsbedingungen angegebene Preis für die Waren ist der Nettoeinheitspreis. Der Einheitspreis ist ein Festpreis.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis bis zu dem in der von der CMC ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung angegebenen Termin zu zahlen.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Preises in Verzug, kann die CMC für die Dauer des Verzugs Zinsen verlangen, auch wenn ihr kein Schaden entstanden ist und auch wenn der Verzug auf Umstände zurückzuführen ist, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Verzugszinsen werden von der CMC in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen bei Geschäften berechnet. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag dem Bankkonto der CMC durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer, auf die sich die Zahlung bezieht, gutgeschrieben wird. Im Falle einer Vorauszahlung ist der Käufer verpflichtet, bei der Überweisung die Nummer des Vertrages anzugeben,

- auf den sich die Zahlung bezieht. Im Falle einer Überzahlung überweist die CMC den Betrag der Überzahlung auf das Konto zurück, von dem der Betrag abgebucht wurde.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige fällige Beträge mit den Verpflichtungen des Käufers aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen aufzurechnen.
 5. Haben die Vertragsparteien einen Zahlungstermin für den Preis vereinbart, der nicht mit dem Liefertermin der betreffenden Charge von Waren übereinstimmt, informiert die CMC den Käufer über die Höhe des ihm gewährten Lieferantenkredits. Der Käufer ist verpflichtet, sich bei der CMC nicht über den Betrag des Lieferantenkredits hinaus zu verschulden. Falls die fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der CMC den Betrag des Lieferantenkredits überschreiten, werden weitere Lieferungen von Waren im Rahmen des Vertrags von der CMC nur unter der Bedingung vorgenommen, dass sich die Parteien auf eine andere Zahlungsform oder auf eine Vereinbarung und Sicherheitsleistung einigen.
 6. Der Lieferantenkredit kann von der CMC jederzeit reduziert oder aufgehoben werden (mit Wirkung für die Zukunft ab dem Datum der Benachrichtigung des Käufers), wenn die CMC dies aufgrund der Kenntnis über eine negative Veränderung der Finanzlage oder eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder aufgrund anderer Bedenken von der CMC hinsichtlich der finanziellen Zuverlässigkeit des Käufers oder aus anderen für die CMC relevanten Gründen für erforderlich hält. Eine Änderung der Höhe des Lieferantenkredits durch die CMC wird ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderung an den Käufer wirksam, frühestens jedoch ab dem Tag der Übermittlung dieser Information.
 7. Die CMC ist berechtigt, die Lieferung der Waren in den folgenden Fällen einzustellen: a) bei einem Zahlungsverzug des Käufers, b) wenn die (fälligen und nicht fälligen) Verpflichtungen des Käufers den Betrag des Lieferantenkredits ausschöpfen, c) wenn die Höhe des Lieferantenkredits reduziert oder aufgehoben wird, d) wenn eine angemessene Zahlungssicherheit nicht vorgelegt wird oder verfällt.
 8. Die CMC wird die Lieferungen nach dem Wegfall der oben genannten Gründe für die Liefereinstellung wieder aufnehmen, es sei denn dies steht im Widerspruch zu anderen Produktionsverpflichtungen der CMC.
 9. Überschreitet der Zahlungsverzug gegenüber der CMC 30 Tage, darf die CMC ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten. Die CMC haftet nicht für Schäden, die aus diesen Gründen entstehen.
 10. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung mit der Unterschrift einer befugten Person und dem Stempel auf dem Lieferschein/CMR/CIM/SMGS zu bestätigen und das Dokument der CMC zu übergeben. In jedem Fall, in dem die gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben, ist der Käufer verpflichtet, die entsprechenden Dokumente im Zusammenhang mit der Lieferung bei einem Verkauf von Waren durch die CMC außerhalb Polens den Zollbehörden

vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen ist die CMC berechtigt, den Verkaufspreis der Waren um den Betrag der Mehrwertsteuer zu erhöhen.

11. Der Käufer, der die Waren von der CMC erwirbt, gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, darunter auch zum Zeitpunkt der Ausstellung von Garantien, Zusicherungen, der Ausführung von Zahlungen oder zum Zeitpunkt des Erhalts der Waren von CMC, ein als aktiver Mehrwertsteuerzahler registrierter Steuerpflichtiger ist.
12. Verstößt der Käufer gegen die Bestimmungen in Ziffer 11 und weist er der CMC nicht nach, dass er als aktiver Steuerzahler registriert ist, ist er verpflichtet, den sich aus der von der CMC ausgestellten Korrekturrechnung ergebenden geschuldeten Betrag zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen, zuzüglich Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum der Mehrwertsteuer.

V. HAFTUNG FÜR MÄNGEL AN DER WARE UND GARANTIE

1. Die CMC gewährt dem Käufer eine Garantie für die gelieferten Waren nur unter den in diesen AVB beschriebenen Bedingungen.
2. Im Rahmen der Garantie gewährleistet die CMC, dass die Waren aus dem im Lieferschein und im (von der CMC gemäß EN 10204 ausgestellten) Abnahmeprüfzeugnis beschriebenen Material und in Übereinstimmung mit den in diesem Abnahmeprüfzeugnis aufgeführten technischen Spezifikationen hergestellt wurden und frei von Rechten Dritter sind. Die CMC gewährleistet die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck nur dann, wenn dieser Verwendungszweck ausdrücklich im Vertrag oder in der dem Vertrag beigefügten detaillierten Spezifikation der Ware angegeben ist. Die Verantwortung und das Risiko für die beabsichtigte Verwendung und den Einsatz der vertragsgemäßen Ware in jedem anderen Fall oder für andere als die vereinbarten Zwecke liegen ausschließlich seitens des Käufers. Wenn die Rede im Vertrag oder in einem Anhang davon ist, dass es sich um eine Probelieferung, Pilotlieferung, Testlieferung oder eine andere analoge Bezeichnung handelt, bedeutet dies, dass die Haftung der CMC für Mängel an den Waren, die Gegenstand dieses Vertrags sind, aus irgendeinem Grund ausgeschlossen ist.
3. CMC haftet für Mängel an der Ware für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verladung der gegebenen Charge zur Beförderung. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Haftung der CMC für Mängel an der Ware.
4. Neben der in diesen AVB beschriebenen Garantie gewährt die CMC dem Käufer keine weiteren Garantien und haftet dem Käufer gegenüber nicht für Mängel an der Ware aus anderen Gründen. Die Haftung der CMC im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel ist ausgeschlossen.
5. Die CMC haftet in keiner Weise für Korrosion oder normale Abnutzung der Ware, die nach dem Zeitpunkt der Lieferung auftreten. Voraussetzung für die Haftung der CMC für Mängel an der Ware ist, dass die Ware vom

Käufer ordnungsgemäß vor Korrosion, Erosion oder anderen Oberflächenfehlern geschützt wird, einschließlich einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Transports, und dass die Ware so gesichert ist, dass ihre Verfolgung und eine objektive Beurteilung der gemeldeten Mängel jederzeit möglich ist.

6. Alle Zusicherungen, Versprechen und Garantien, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, sind für die CMC nicht verbindlich.
7. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht zur Bezahlung der Waren.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel an der Ware ohne unnötige Verzögerung zu melden, nachdem sie festgestellt wurden, unter Androhung des Verlustes von Rechten, die sich auf Mängel an der Ware beziehen, wobei: a) sichtbare Mängel wie Fehlmengen, Oberflächenfehler, falsche Durchmesser, Mängel an der Verpackung, usw. - spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware; b) versteckte Mängel innerhalb von 2 Tagen nach Feststellung der Mängel, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Verladung der mangelhaften Charge zur Beförderung, unter Androhung des Verlustes aller Rechte in Bezug auf Mängel an der Ware.
9. Der Käufer ist verpflichtet, der CMC alle Mängel schriftlich auf dem auf der Website:
http://www.cmc.com/de/europe/cmzczawcie/Pages/claiming_procedure.aspx aufrufbaren Formular mitzuteilen. Bei Beanstandungen der Qualität gehen alle Kosten, die mit der Prüfung der Ware durch den Käufer ohne Zustimmung der CMC verbunden sind, zu Lasten des Käufers.
10. Falls die CMC feststellt, dass die Ware Mängel aufweist, für die CMC verantwortlich ist, behebt die CMC die Mängel nach eigener Wahl durch: a) Abholung der mangelhaften Ware vom Käufer mit Rückerstattung des gezahlten Preises oder Stornierung, b) Ersatz der mangelhaften Ware gegen mangelfreie Ware so bald wie möglich nach der nächsten Produktion des betreffenden Materials. Die CMC kann nach eigenem Ermessen die Mängel durch eine entsprechende Minderung des Preises beheben. Mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten durch die CMC ist die Haftung der CMC für Mängel an der Ware in jedem Fall ausgeschlossen.
11. Die CMC haftet nicht für etwaige Kosten des Käufers, insbesondere nicht für Kosten der Nachbearbeitung der Ware, Produktionsverluste, usw. Die Haftung der CMC für Mängel an der Ware ist in jedem Fall auf den Wert des mangelhaften Teils der Ware beschränkt.

V. HÖHERE GEWALT

1. Die CMC haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zum Ganzen oder zum Teil, wenn Umstände "höherer Gewalt" eintreten.
2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser AVB ist ein externes Ereignis zu verstehen, das eine Partei nicht vorhersehen

oder mit der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern konnte und das die Erfüllung des Vertrages zum Ganzen oder zum Teil unmöglich macht, wie z. B. Krieg, Brand, Streik, Embargo, Erdbeben, Ausfälle von Geräten, die nicht auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind, regionale Mängel an Rohstoffen.

3. Ist eine der Vertragsparteien in Folge höherer Gewalt nicht in der Lage, eine ihrer Verpflichtungen vollständig oder teilweise zu erfüllen, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn die CMC in Folge höherer Gewalt die Ware zum Ganzen oder zum Teil nicht zum vereinbarten Termin liefert, kann jede der Parteien nach diesem Termin vom Vertrag in Bezug auf den nicht gelieferten Teil zurücktreten.

VII. VERTRAULICHKEIT UND PERSONENBEZOGENE DATEN

1. Der Käufer verpflichtet sich, alle Daten, Informationen und Geschäftsunterlagen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erhielt, als vertrauliche Informationen zu behandeln, die unter die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der CMC fallen und deren Weitergabe an Dritte ohne die Zustimmung der anderen Partei untersagt ist. Die Parteien sind von der Pflicht zur Vertraulichkeit befreit, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet die offenlegende Vertragspartei die andere Vertragspartei von der Offenlegung.
2. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 der DSGVO** teilt die CMC mit, dass sie die personenbezogenen Daten des Käufers nach den Grundsätzen verarbeitet, die in den Informationsklauseln - abrufbar auf der Website des Verwalters, d.h. <https://www.cmc.com/pl/global/contact/personal-data-protection> ausführlich beschrieben sind.
3. Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Personen, die in seinem Namen und/oder für ihn durch die Bevollmächtigung handeln, darüber zu informieren, dass ihre persönlichen Daten im Hinblick auf die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen einem anderen Verwalter, d.h. der CMC POLAND SP. Z O. O. mit Sitz in Zawiercie in der ul. Piłsudskiego 82, 42-400 Zawiercie (Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten: iod@cmc.com) zur Verfügung gestellt wurden und dass die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei diesem Verwalter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung auf der oben genannten Website der CMC aufrufbar sind.

VIII. SANKTIONEN

1. Der Käufer erklärt und gewährleistet, dass er (und alle seine verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Gesellschafter, Mitarbeiter, Geschäftsführer, leitende Angestellten, Berater, Vertreter und/oder Vertreter) während der Laufzeit des

Vertrages alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos oder branchenspezifischen Sanktionen oder sämtliche Rechtsvorschriften über Sanktionen, restriktive Maßnahmen oder andere ähnliche Instrumente einhalten wird und dies auch weiterhin tun wird, die Geschäfte mit bestimmten Ländern oder Personen einschränken (gesamt "Sanktionen" genannt), die jeweils vom Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (OFAC) des US-Finanzministeriums, die Vereinten Nationen, die Europäische Union, das Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs [HM. Treasury], das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder eine andere zuständige Regierungsbehörde in einer beliebiger zuständiger Gerichtsbarkeit (nachfolgend "Sanktionsorgan" genannt) verhängt, verwaltet und/oder durchgesetzt werden; jedes der oben genannten Sanktionsorgane kann jederzeit vervollständigt oder ersetzt werden.

2. Darüber hinaus erklärt und gewährleistet der Käufer, dass weder er noch eine mit ihm verbundene Person während der Laufzeit des Vertrages:

a) eine Person ist, die auf der Liste der gesondert bezeichneten Staatsangehörigen und gesperrten Personen ("SDN-Liste") oder auf der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen und Organe, die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen ("EU-Liste") oder auf einer anderen von einem Sanktionsorgan geführten Sanktionsliste steht, wobei die SDN-Liste, die EU-Liste oder jede andere Sanktionsliste ("von den Sanktionen betroffene Person") jederzeit geändert und/oder ergänzt werden kann; oder

b) eine Person ist, die in irgendeiner Weise direkt oder indirekt kontrolliert wird von: (i) einer von den Sanktionen betroffenen Person; und/oder (ii) Terroristen, Personen, die in den internationalen Drogenhandel verwickelt sind, Personen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sind (jede (i) und (ii) "verbundene Person"); und/oder (iii) einem von den Sanktionen betroffenen Land im Sinne der OFAC-Liste sanktionierter Länder oder einer anderen von einem Sanktionsorgan jeweils geführten Liste ("von den Sanktionen betroffenes Land"), oder für eine solche Person oder im Namen einer solchen Person handelt.

3. Zudem erklärt und gewährleistet der Käufer, dass:

a) keine der Banken oder Personen, die mit einer solchen Bank verbunden sind und die an der Erfüllung des Vertrages oder an der Überweisung von Finanzmittel oder an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, eine "von den Sanktionen betroffene Person" ist und die Erfüllung des Vertrages, an der eine solche Bank oder Person beteiligt ist, gegen keine "Sanktion" verstößt;

b) keines der Produkte, das im Rahmen dieses Vertrages verkauft werden soll: (i) nicht in oder durch ein von den Sanktionen betroffenes Land oder ein anderes von den Sanktionen betroffenes Land versandt wird; (ii) nicht zum Vorteil einer von den Sanktionen betroffenen Person und/oder einer mit ihr verbundenen Person verwendet wird; oder (iii) weder direkt noch indirekt mit einer von den Sanktionen betroffenen Person oder einer Investition oder Transaktion mit einer von den Sanktionen betroffenen Person und/oder einer mit ihr

verbundenen Person und/oder einem von den Sanktionen betroffenen Land oder einem anderen von den Sanktionen betroffenen Land verbunden wird.

4. Wenn neue Sanktionen in Kraft treten oder früher geltende Sanktionen wieder in Kraft gesetzt werden, und zwar in jedem Fall in einer Weise, dass die Erfüllung des Kaufvertrages mit den neuen oder wieder in Kraft gesetzten geltenden Sanktionen im Widerspruch steht, kann die CMC den Vertrag einseitig kündigen.

5. Treten neue Sanktionen in Kraft oder werden frühere Sanktionen wieder in Kraft gesetzt oder wird eine dritte Person von einer Sanktion betroffen, auf jeden Fall nachdem die CMC die Ware an den Käufer übertragen hat, aber bevor die CMC die Ware einem Dritten überlassen hat, und würden die Sanktionen die CMC verbieten, mit dem Dritten Geschäfte zu machen, kann der Käufer die Ware nicht an den Dritten übertragen.

6. Der Käufer teilt der CMC unverzüglich mit, wenn der Käufer oder ein Mitarbeiter des Käufers oder ein Subunternehmer oder eine andere Person in der Lieferkette des Käufers oder eine Bank, die an der Überweisung von Finanzmitteln beteiligt ist, von einer anwendbaren Sanktion betroffen ist, nachdem der Vertrag geschlossen worden ist.

7. Der Käufer gewährleistet, dass er von jedem Dritten, dem er das Eigentum an der Ware übertragen möchte, angemessene Zusicherungen hinsichtlich des endgültigen Bestimmungsortes der Ware und der Identität des endgültigen Eigentümers der Ware einholen wird, um sicherzustellen, dass die Ware nicht in einer Weise verwendet wird, die mit geltenden Sanktionen und/oder geltenden Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen im Widerspruch steht.

8. Wenn eine Bestimmung von Ziffer 1 Bis 7 nach der begründeten Meinung der CMC verletzt wurde, ist die CMC berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber der CMC auszusetzen und/oder zu beenden. Der Käufer stellt die CMC auf Verlangen von allen Verlusten, Kosten, Bußgeldern oder Zahlungen frei, die der Käufer infolge einer Verletzung seiner Erklärung gemäß Ziffern 1 bis 3 oder seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 5 bis 7 zu leisten hat, und hält sie schadlos. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

9. "Person" bedeutet jede natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft, Joint Venture, Vereinigung, Treuhandgesellschaft, Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Käufer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CMC abtreten.

2. Bei der Zusammenarbeit mit der CMC erklärt sich der Käufer damit einverstanden und verpflichtet sich, die CMC-Richtlinie zum Verhalten am Arbeitsplatz und zu den Menschenrechten anzuwenden, die unter www.cmc.com abrufbar ist.

3. Die CMC erklärt, dass er den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 8. März

2013 über die Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr (GBL von 2022, Pos. 893 in der geltenden Fassung) hat.

4. Auf alle Verträge, deren Bestandteil diese AVB bilden, findet polnisches Recht Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und des Übereinkommens über die Verjährung im internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Alle Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen zwischen den Parteien ergeben, werden von dem für den Sitz der CMC zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.
6. Die vertragliche und deliktische Haftung der CMC für alle Ansprüche, einschließlich der Nichterfüllung oder nicht

ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages und für Garantien, ist auf 100 % des Wertes des betreffenden Vertrags begrenzt. Die CMC haftet jedoch in keiner Weise für indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn des Käufers, d.h. Produktionsverluste, entgangene erwartete Gewinne, Verlust von Kunden, Aufträgen, usw.

7. Die in diesen AVB genannten Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Sollte sich eine Bestimmung der AVB oder des Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
8. Diese AVB gelten ab dem 7. November 2022. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle früheren diesbezüglichen Bedingungen, Bestimmungen und Anweisungen für Verträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt geschlossen werden, ihre Gültigkeit.